

MIETVERTRAG für den Toilettenwagen

zwischen der

Stadt Herrieden
Herrnhof 10, 91567 Herrieden

(nachstehend Vermieter genannt)

und

Privatperson: _____

Straße: _____

Ort: _____

Telefon-Nr.: _____

Mitglied bei folgendem Verein: _____

Funktion in der Vorstandschaft: _____

Bestätigung des Vereins liegt vor: JA: _____ NEIN: _____

(nachstehend als Mieter bezeichnet)

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

1. Mietsache:

Toilettenwagen

Maße: Länge: 7,57 Meter, Breite: 2,50 Meter, Höhe: 3,02 Meter

Zulässiges Gesamtgewicht: 2 Tonnen

2. Mietdauer

Die Mietdauer beginnt mit der Abholung des Toilettenwagens im städtischen Bauhof in Herrieden und endet mit der ordnungsgemäßen Rückgabe und erfolgter Abnahme durch den Vermieter.

2.1 Benutzungsdauer

Ausgabetag: _____ Uhrzeit: _____

Rückgabetag: _____ Uhrzeit: _____

2.2 Ausgabe

Die Ausgabe einschließlich Übergabeprotokoll und Einweisung erfolgt durch einen Bauhofmitarbeiter/-in während der regulären Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8 bis 11 Uhr). Der Zeitpunkt der Abholung muss eine Woche vor dem Mietbeginn mit dem Mitarbeiter/-in des Bauhofs (Tel-Nr. 09825/7623101) vereinbart werden.

2.3 Rückgabe

Die Rückgabe einschließlich Kontrolle erfolgt durch einen Bauhofmitarbeiter/-in während der regulären Arbeitszeiten (Montag bis Freitag von 8 bis 11 Uhr). Der Rückgabetermin ist bei der Ausgabe fest zu vereinbaren.

3. Miete

Der Mietpreis pro Ausleihtag beträgt 100 Euro.

Die abzurechnende Mietdauer bezieht sich auf die Tage (= 24 Stunden) der tatsächlichen Nutzung.

Mietpreisberechnung: Mietdauer in Tage: ____ x 100 € = Zahlbetrag: _____

Der Mietpreis ist eine Woche vor der Veranstaltung auf das Konto der Stadt Herrieden:

IBAN: DE53 7655 0000 0430 2001 62

bei der Sparkasse Ansbach zu überweisen.

4. Kautions

Der Vermieter verlangt bei Übergabe des Toilettenwagens eine Kautions in Höhe von 100 €. Nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Mietsache wird die Kautions zurückerstattet, sofern keine Beschädigungen oder Verluste an der Mietsache oder deren Inventar zu verzeichnen sind. Der Vermieter behält sich vor, entstandene Schäden oder Mängel aus der Kautions zu begleichen.

5. Reinigung

Der Mieter verpflichtet sich, den Toilettenwagen in gereinigtem Zustand zurück zu geben. Die Reinigungsleistung umfasst die gesamten sanitären Anlagen einschließlich Wände, Türen, Fußboden und evtl. Zubehör. Bei Bedarf ist der Toilettenwagen auch von außen zu reinigen. Bei Rückgabe erfolgt eine Kontrolle durch den Vermieter. Erfolgt die Rückgabe ohne ordnungsgemäße Reinigung, wird eine Gebühr von 39,00 € pro Arbeitsstunde berechnet.

6. Transport und Aufbau

Der Transport und der Aufbau haben grundsätzlich durch den Mieter, unter Beachtung der Straßenverkehrsordnung zu erfolgen. Dies bedeutet, dass der Toilettenwagen nur mit einem dafür zulässigen Zugfahrzeug transportiert werden darf. Ferner wird darauf hingewiesen, dass der Fahrzeugführer eine für den Transport gültigen und ausreichende Fahrerlaubnis besitzen muss.

7. Haftung

Der Vermieter übergibt den Toilettenwagen dem Mieter in ordnungsgemäßem Zustand. In diesem Moment geht die Haftung auf den Mieter über. Der Mieter prüft vor Benutzung des Toilettenwagens auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit und stellt sicher, dass schadhafte Anlagen, Inventar und Geräte nicht benutzt werden. Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Vermieter an der überlassenen Mietsache entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Mietsache sowie den Zugängen entstehen. Diese Freistellungsverpflichtung umfasst nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Vermieters. Die Verantwortung des Mieters bleibt jedoch auch in diesen Fällen unberührt. Der Mieter verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen den Vermieter und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Vermieter und dessen Bedienstete oder Beauftragte. Der Mieter erklärt, dass er bei Nutzungsbeginn über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügt, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Sollte dies nicht der Fall sein, haftet der Vertretungsberechtigte persönlich.

Für Schäden am WC-Wagen, welche durch die Beförderung mit einem KFZ entstehen, haftet der Mieter mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 1.000 €.

8. Nutzung des Anhängers

Der Mieter hat den Anhänger sorgfältig zu benutzen und alle erforderlichen gesetzlichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten. Der Zugang zu Wasserzulauf, Abwasser und Strom liegt in der Verantwortung des Mieters. Der WC-Wagen darf nur an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden. Eventuelle Umweltschäden durch die Abwässer bzw. durch den Abwasseranschluss liegen in der Verantwortung des Mieters.

Der Mieter hat Sorge zu tragen, dass keine Schäden durch Frost entstehen.

9. Sonstige Bestimmungen

Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 535 ff BGB. Die vorstehenden Regelungen werden anerkannt.

Herrieden, _____

Stadt Herrieden

Mieter